

Inhalt

- Aus der Pfarrervertretung
- Arbeitszeit
- Zeitmanagement
- Öffentlich-rechtliches oder privat-rechtliches Beschäftigungsverhältnis

Im Anschluss an den jährlichen Austausch findet die Jubiläumsveranstaltung „50 + 1 Quo vadis Pfarrervertretung“ statt.

Aus der Pfarrervertretung

Was ist die Pfarrervertretung?

Die Pfarrervertretung vertritt die Interessen aller Pfarrerrinnen und Pfarrer.

Die Aufgaben der Pfarrervertretung sind im Pfarrervertretungsgesetz (RS 570) festgehalten.

Wen vertritt die Pfarrervertretung?

Zuständig ist die Pfarrervertretung für alle Pfarrerrinnen und Pfarrer der ev. Landeskirche in Württemberg, d.h. für Vikarinnen und Vikare ebenso wie für Pfarrer/innen im Ruhestand, im Wartestand oder im Ehrenamt, und auch für Dekane/Dekaninnen.

Wer gehört zur Pfarrervertretung?

Die Pfarrervertretung besteht aus neun Mitgliedern. Davon sind zwei Vertreter der unständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer und ein Vertreter des Pfarrvereins. Die sechs übrigen Vertreter werden von den Wahl- und Kontaktpersonen in freier, allgemeiner und geheimer Wahl auf sechs Jahre gewählt.

Die Pfarrervertretung trifft sich durchschnittlich alle drei Wochen zu einer Sitzung.

Was ist die Aufgabe der Wahl- und Kontaktpersonen?

Die Wahl- und Kontaktpersonen werden in ihrem Kirchenbezirk auf sechs Jahre gewählt. Sie treffen sich jährlich zu einer Zentral- und einer Regionalversammlung, in der sie den Tätigkeitsbericht der gewählten Pfarrervertretung entgegennehmen. Aufgabe der Wahl- und Kontaktpersonen ist es, **diese Informationen an die Pfarrerschaft in ihrem Kirchenbezirk** in einer Dekanatsdienstbesprechung weiterzugeben und gegebenenfalls zu diskutieren (§ 6 Abs. 5) und der **Pfarrervertretung von aktuellen Problemlagen aus ihren Kirchenbezirken** zu berichten.

Bei auftretenden Situationen, bei denen ein Dienstgespräch auf dem OKR anstehen könnte (Konflikte, Krisen etc.), sind die betroffenen Kolleginnen und Kollegen aus dem Kirchenbezirk

kollegial darauf hinzuweisen, dass Mitglieder der gewählten Pfarrervertretung sie dabei unterstützen, beraten und auf den OKR begleiten können.

Aufgabe der Wahl- und Kontaktpersonen **ist es nicht** Kolleginnen und Kollegen eigenständig auf den Oberkirchenrat zu begleiten.

Was ist der Unterschied zwischen Pfarrervertretung und Pfarrverein?

Der Unterschied zwischen Pfarrervertretung und **Pfarrverein** liegt darin, dass der Pfarrverein ein **Berufsverband** ist, dem man beitreten muss und der sich um berufspolitische Themen kümmert (Lobbyarbeit).

Dagegen ist die **Pfarrervertretung** die gesetzlich verankerte Interessenvertretung der Pfarrerschaft, deren Aufgabe eher der eines **Betriebs- bzw. Personalrates** gleicht.

Pfarrverein und Pfarrervertretung arbeiten eng miteinander zusammen, indem sie gegenseitig Vertreter in die Führungsgremien entsenden.

Wahlen zur 8. PfV im Februar 2027

Die Vorbereitungen für die Wahlen 2027 beginnen im Sommer dieses Jahres mit Bestellung eines Wahlausschusses und Bekanntmachung an die Dekanatämter, dass diese Wahlen für die Wahl- und Kontaktpersonen durchführen sollen. Diese müssen bis **31. Oktober 2026** abgeschlossen sein. Die gewählten Wahl- und Kontaktpersonen werden dann **am 1. Februar 2027** die neue Pfarrervertretung wählen. Die Wahlausschreibung für die Pfarrervertretung findet Ende September statt. Wer überlegt, sich für die Kandidatur zur Pfarrervertretung aufstellen zu lassen, sollte den Wahlvorschlag ab Wahlausschreibung innerhalb von 2 Monaten beim Landeswahlausschuss LWA (**Adresse: Geschäftsstelle der Pfarrervertretung, Postfach 68, 72650 Neckartenzlingen**) einreichen. Der Wahlvorschlag muss von zehn KollegInnen mit Unterschrift unterstützt sein (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 PfvG).

Wer sich für eine Kandidatur interessiert und Fragen zu Arbeit und Aufwand an Zeit für die Wahlperiode von sechs Jahren hat, kann sich gerne an uns wenden. Es ist eine wichtige und notwendige Aufgabe, bei der auch Stehvermögen in jeglicher Hinsicht – gerade in unsicheren Zeiten und finanziellen Engpässen- auch für die Menschen im Pfarrdienst erforderlich ist.

Nächste Wahl- und Kontaktversammlung im Herbst 2026

Die Neuwahlen der Wahl- und Kontaktpersonen erfolgen bis 31. Oktober 2026.

Anschließend werden wir optional zwei Termine in digitaler Form anbieten, in denen die neuen Wahl- und Kontaktpersonen mit der Arbeit vertraut und über die Arbeit der Pfarrervertretung informiert werden.

Wir werden rechtzeitig dazu über die Dekanatämter einladen, dass einer der beiden Termin nach der Wahl wahrgenommen werden kann.

Stefan U. Kost

Arbeitszeit im Pfarrdienst

Bei der Wahl- und Kontaktpersonenversammlung im Februar 2025 wurden die verschiedenen Modelle zur Erfassung der Arbeitszeit dargestellt und diskutiert. Inzwischen ist in diese Frage Bewegung gekommen und das Personaldezernat geht bei seinen weiteren Planungen von Überlegungen zum Gesamtstundenmodell, wie es im Kirchenbezirk Waiblingen erprobt werden, aus. Pfarrer Dr. Sönke Finfern (Waiblingen-Bittenfeld) wurde mit einem Zusatzdienstauftrag beauftragt, die Konzeption weiterzuentwickeln und ihre Implementierung zu begleiten. Auf der Dekane-Dienstbesprechung am 5. März wird der aktuelle Stand vorgestellt.

Ulrich Erhardt

Vakaturvertretungen

Die Zahl der vakanten oder wegen längerer Krankheit faktisch nicht besetzten Pfarrstellen nimmt zu. Zudem steigt die Zahl der Kasualien – insbesondere Trauerfeiern – pro Pfarrperson, weil im Zuge der Umsetzung des Pfarrplans 2030 laufend Stellen aufgehoben werden, die Zahl der Trauerfeiern aber nicht in diesem Maße abnimmt. Dies führt zu einer erhöhten Belastung der verbleibenden Pfarrerrinnen und Pfarrer.

Grundsätzliche Regelungen der Vertretungsdienste finden sich im fünften Abschnitt der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung. Dabei ist besonders zu beachten:

- Grundsätzlich sind Pfarrpersonen zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet. Art und Umfang regelt das Dekanatamt (Nr. 16.1 und 16.4). Bei reduzierten Dienstaufträgen „muss die Belastung durch die Vertretung jedoch im Verhältnis zur Einschränkung des Dienstes gemindert sein“. (16.4)
- Für die Übernahme einzelner Vertretungsdienste oder die allgemeine Stellvertretung im Gemeindepfarrdienst werden keine Entschädigungen gewährt (Nr. 17.1). Lediglich bei Pfarrpersonen mit eingeschränktem Dienstauftrag und solchen im Ruhestand wird eine mindestens vierwöchige Vertretung vergütet. Bei Ruhestandsbeauftragungen sind das pro 25% Dienstauftragsanteil 400 €, also maximal 1600 €. (Nr. 17.4) Bei Aufstockung eines eingeschränkten Dienstauftrages „eine dem Umfang seiner dienstlichen Inanspruchnahme und der haushaltmäßigen Bewertung des wahrgenommenen Dienstauftrags entsprechende Vergütung“ (17.2), die vor Übernahme beantragt werden muss.

In jedem Kirchenbezirk können zur Zeit Ruhestandsbeauftragungen im Umfang eines vollen Dienstauftrages vorgenommen werden.

Diese Entlastungsangebote können nicht alle Vertretungssituationen auffangen. Deshalb muss bei Übernahme einer Vertretung durch eine Pfarrperson mit vollem Dienstauftrag darauf geachtet werden, dass auch der eigene Dienstauftrag in dem Maß reduziert wird, in dem zusätzliche Dienste übernommen werden müssen.

Ulrich Erhardt

Öffentlich-rechtliches oder privat-rechtliches Beschäftigungsverhältnis

Wie bereits bei der letzten WuK berichtet, gibt es Gliedkirchen in der EKD, die planen Pfarrerinnen und Pfarrer künftig privat-rechtlich anzustellen. Sie erhoffen sich dadurch finanzielle Einsparungen, ohne dies jedoch solide finanziell darstellen zu können. Auch Gesprächskreise bzw. Einzelpersonen in unserer württembergischen Synode tendieren in diese Richtung.

Der Verband der evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland spricht sich eindeutig für die Beibehaltung des öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnisse aus und legt die dafürsprechenden Argumente ausführlich dar (*siehe dort bzw. WuK-Papier Herbst 2025*) Wir schließen uns als württembergische Pfarrervertretung dieser Stellungnahme an und bitten die WuK-Personen das Gespräch mit den (neuen) Mitgliedern der Landessynode zu suchen und sich für die Beibehaltung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse einzusetzen. Wenn wir die junge Generation für den Pfarrberuf gewinnen möchten, muss die Landeskirche mit der Beibehaltung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eine verlässliche Arbeitgeberin bleiben.

Margret Oesterle